



**Einwohnergemeinde
Anwil**

Bestattungs- und Friedhofreglement

Vom 26. November 2003

In Kraft seit 1. Januar 2004

Inhaltsverzeichnis

	Seite
A. Bestattungen	2
§ 1 Grundsatz	2
§ 2 Bestattung ungeborener Kinder	2
§ 3 Zuständigkeit und Aufsicht	2
§ 4 Pflicht zur Anmeldung der Todesfälle	2
§ 5 Anordnung für die Bestattung	2
§ 6 Publikation von Bestattungen	3
§ 7 Zeit der Bestattung	3
§ 8 Aufbahrung	3
§ 9 Bestattungsfeier und Abdankung (Ritual)	3
§ 10 Gemeinschaftsgräber	3
§ 11 Kindergräber	4
§ 12 Bestattungsarten	4
§ 13 Kosten der Bestattung	4
§ 14 Benützungsdauer der Grabstätte, Ausgrabungen	5
§ 15 Särge und Urnen	5
§ 16 Umbestattung	5
§ 17 Kremation	5
§ 18 Urnen für Beileidsschreiben	5
B. Friedhofordnung	6
§ 19 Friedhofbesuch	6
§ 20 Friedhofgärtner	6
§ 21 Gräberbuch und Gräberplan	6
§ 22 Gesuch zur Errichtung eines Grabmals	6
C. Gestaltungsrichtlinien	7
§ 23 Ausmass und Einfassungen, Material und Bearbeitung der Gräber	7
§ 24 Ausmass, Material, Bearbeitung und Beschriftung der Grabmäler und Urnentafeln	7
§ 25 Versetzen der Grabmäler	8
§ 26 Pflege der Gemeinschaftsgräber	8
§ 27 Bepflanzung der Erd- und Urnengräber	8
§ 28 Unterhalt der Grabstätten	8
§ 29 Aufhebung der Grabfelder	9
D. Übergangsbestimmungen	9
§ 30 Bestattung Reihenurnengräber	9
E. Schlussbestimmungen	9
§ 31 Haftung	9
§ 32 Aufhebung des bisherigen Rechts	9
§ 33 Inkrafttreten	9

Die Gemeinde Anwil erlässt, gestützt auf § 13 des Kantonalen Gesetzes über das Begräbniswesen vom 19. Oktober 1931, sowie auf § 46 Ziffer 1 des Gemeindegesetzes, folgendes Reglement:

A. Bestattungen

§ 1 Grundsatz

¹ Für Verstorbene, die ihren letzten Wohnsitz in Anwil gehabt haben, besteht Anspruch auf die Bestattung auf dem Friedhof Anwil.

² Verstorbene, die ihren letzten Wohnsitz nicht in Anwil gehabt haben, können mit Bewilligung des Gemeinderates sowie gegen Gebühr auf dem Friedhof Anwil bestattet werden.

§ 2 Bestattung ungeborener Kinder

¹ Kinder, die vor der Geburt verstorben sind, dürfen wie die übrigen Verstorbenen bestattet werden. Vorbehalten bleibt Absatz 2.

² Kinder, die vor der 24. Schwangerschaftswoche verstorben sind, dürfen nur im Gemeinschaftsgrab B bestattet werden.

§ 3 Zuständigkeit und Aufsicht

¹ Das gesamte Bestattungs- und Friedhofswesen untersteht dem Gemeinderat. Die Aufsicht übt der zuständige Departementschef aus.

² Der Gemeinderat wählt das erforderliche Personal und legt deren Entschädigung fest.

³ Der/die Gemeindeschreiber(in) ist verantwortlich für das Bestattungswesen.

§ 4 Pflicht zur Anmeldung der Todesfälle

Jeder Todesfall ist der Gemeindeschreiberei und dem Zivilstandsamt unverzüglich anzuzeigen.

§ 5 Anordnung für die Bestattung

¹ Der/die Gemeindeschreiber(in) setzt im Einvernehmen mit der Trauerfamilie und dem zuständigen Pfarramt den Zeitpunkt für die Bestattung fest und benachrichtigt alle mit der Bestattung beauftragten Organe.

² Bei Feuerbestattungen verständigt der/die Gemeindeschreiber(in) das zuständige Bestattungsamt und vereinbart den Zeitpunkt zur Überführung der Leiche zum Krematorium.

³ Die Bestellung des Sarges ist Sache der Trauerfamilie.

⁴ Wird eine Bestattung auswärts gewünscht, haben sich die Angehörigen persönlich mit dem dortigen Amt in Verbindung zu setzen.

§ 6 Publikation von Bestattungen

Der/die Gemeindegeschreiber(in) veranlasst die amtlichen Bekanntmachungen.

§ 7 Zeit der Bestattung

¹ Die Bestattung soll nicht vor Ablauf von 48 Stunden nach eingetretenem Tod stattfinden, es sei denn, dass eine Sektion der Leiche stattgefunden oder der behandelnde Arzt seine Einwilligung schriftlich abgegeben hat. Erdbestattungen sollen nicht später als 96 Stunden nach Eintritt des Todes erfolgen.

² Die Bestattung ist in der Regel auf die Zeit zwischen 13.30 und 16.00 Uhr anzusetzen.

³ An Sonntagen, sowie an gesetzlichen und kirchlichen Feiertagen finden keine Bestattungen statt.

§ 8 Aufbahrung

¹ Die Leiche kann nach erfolgter Todesbestätigung durch den Arzt und nach Absprache der Angehörigen mit dem/der Gemeindegeschreiber(in), in den Katafalkraum in Oltingen überführt werden.

² Der Katafalkraum steht den Angehörigen offen. Der entsprechende Schlüssel wird ihnen bis zur Bestattung zur Verfügung gestellt.

§ 9 Bestattungsfeier und Abdankung (Ritual)

¹ Die Anordnung und Gestaltung der Bestattungsfeier bleiben den Angehörigen überlassen. Alle Handlungen und Ansprachen müssen jedoch dem Ernst und der Würde des Ortes entsprechen.

² Für religiöse Abdankungsfeiern ist die Ordnung der entsprechenden Kirche massgebend. Es ist auch eine zivile Bestattungsfeier möglich.

³ Der Gemeinderat kann eine besondere Bestattungsordnung erlassen.

§ 10 Gemeinschaftsgräber

¹ Unter der Bezeichnung "Gemeinschaftsgräber" bestehen:
(Friedhofplan Anhang 2)

a. Gemeinschaftsgrab A für die Beisetzung der Urne

b. Gemeinschaftsgrab B für die Beisetzung der Asche ohne Urne

§ 11 Kindergräber

¹ Die Kindererdgräber erhalten ein separates Feld, in dem Kinder bis zum zurückgelegten zehnten Altersjahr bestattet werden. Ältere Minderjährige werden im Erdgrabfeld für Erwachsene beigesetzt.

² Urnen werden in den Urnengrabfeldern für Erwachsene beigesetzt.

§ 12 Bestattungsarten

¹ Für die Beisetzung bestehen folgende Möglichkeiten:

- a. die Bestattung des Sarges in der Erde
- b. die Bestattung der Urne in einem neuen Reihurnengrab
- c. die Bestattung der Urne in einem neuen Urnengrab an der Friedhofsmauer
- d. die Bestattung der Urne im Gemeinschaftsgrab A
- e. die Bestattung der Asche im Gemeinschaftsgrab B
- f. die Bestattung der Urne in einem bestehenden Erdgrab
- g. die Bestattung der Urne in einem bestehenden Reihurnengrab
- h. die Bestattung der Urne in einem bestehenden Urnengrab an der Friedhofsmauer

§ 13 Kosten der Bestattung

¹ Für alle Verstorbenen, die zum Zeitpunkt ihres Todes ihren Wohnsitz in der Gemeinde Anwil gehabt haben, erbringt die Gemeinde Anwil folgende Leistungen unentgeltlich.

- a. die Aufbahrung der Leiche im Katafalkraum
- b. die Organisation der Bestattung
- c. die amtliche Publikation (falls gewünscht)
- d. die Bestattung des Sarges, der Urne oder der Asche
- e. die Überlassung der Grabstätte während der ordentlichen Benützungsdauer
- f. die Benützung der Friedhofskapelle
- g. ein einfaches Grabkreuz mit dem Namen des/der Verstorbenen
- h. die ordentlichen Verrichtungen der mit der Bestattung beauftragten Gemeindeangestellten
- i. den Leichentransport im Trauerzug zum Friedhof
- j. die Granitplatte für die Bodenabdeckung zwischen den Urnengräber an der Friedhofsmauer

³ Alle anderen anfallenden Kosten, insbesondere die Anstellung und Entschädigung der Begleitpersonen (Träger) sowie sämtliche Transportkosten gehen zu Lasten der Angehörigen.

⁴ Mit der Genehmigung des Gemeinderates können auch Personen, die ihren Wohnsitz zum Zeitpunkt ihres Todes nicht in der Gemeinde hatten, in Anwil bestattet werden. In diesem Fall sind sämtliche Bestattungskosten von den Angehörigen zu übernehmen. Der Gemeinderat legt die Bestattungskosten im Anhang 1 fest.

§ 14 Benützungsdauer der Grabstätte, Ausgrabungen

¹ Die Benützung der Erd- und Urnengrabstätten beträgt mindestens 20 Jahre (vorbehalten bleibt § 14 Absatz 4).

² Sie bestehen bis zur Aufhebung des Grabfeldes und können nicht vorher aufgehoben werden.

³ Ausgrabungen von erdbestatteten Personen zum Zweck einer Grabverlegung innerhalb des Friedhofs sind nicht gestattet.

⁴ Die nachträgliche Bestattung einer Urne in einem bestehenden Grab gibt keinen Anspruch auf längeres Bestehen des Grabes.

§ 15 Säрге und Urnen

¹ Die Säрге müssen aus leicht verrottendem Holz gefertigt sein.

² Die Urnen müssen aus Ton oder leicht verrottendem Holz gefertigt sein. (vorbehalten bleibt § 15 Absatz 3)

³ Die Urnen für das Gemeinschaftsgrab A müssen aus leicht verrottendem Holz gefertigt sein.

§ 16 Umbestattung

¹ Säрге sowie erstbestattete Urnen dürfen nicht umbestattet werden.

² Zweitbestattete Urnen dürfen bei der Aufhebung eines Grabfeldes in ein bestehendes Grab oder in ein Gemeinschaftsgrab (unter Vorbehalt § 15 Absatz 3) umbestattet werden. Die Umbestattung in ein neues Grab ist ausgeschlossen.

³ Die Umbestattung ist gebührenpflichtig. Der Gemeinderat legt die Gebühren im Anhang 1 fest.

⁴ Für Urnen, die bei der Umbestattung beschädigt werden, ist die Gemeinde nicht ersatzpflichtig.

§ 17 Kremation

Für Feuerbestattungen im Krematorium gelten die vertraglichen Vereinbarungen zwischen den beteiligten Kantonen.

§ 18 Urnen für Beileidsschreiben

Zur Aufnahme der Beileidsschreiben werden anlässlich der Bestattung Urnen aufgestellt.

B. Friedhofordnung

§ 19 Friedhofbesuch

¹ Die Besucherinnen und Besucher haben zu sämtlichen Anlagen und Einrichtungen Sorge zu tragen und sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.

² Kinder dürfen sich nur in Begleitung von Erwachsenen auf dem Friedhof aufhalten.

³ Das Mitnehmen von Hunden in den Friedhof ist verboten.

§ 20 Friedhofgärtner

Der/die Gemeindearbeiter(in) übt in Regel das Amt des/der Friedhofgärtners(in) aus. Er ist für Ordnung und Instandhaltung der Anlage verantwortlich. Für die Aufsicht steht er in Verbindung mit dem zuständigen Gemeinderat.

§ 21 Gräberbuch und Gräberplan

¹ Die Gemeindeverwaltung führt das Gräberbuch und den Gräberplan.

² Das Gräberbuch enthält:

- a. Fortlaufende Nummerierung der auf dem Friedhof beigesetzten Personen
- b. Name, Heimatort, besondere Bezeichnung, Geburts- und Todesdatum der bestatteten Person
- c. Beerdigungsdatum
- d. Beisetzungsart (Erd-, Urnenbestattung, Gemeinschaftsgrab A oder B)

³ Auf dem Gräberplan werden die entsprechenden Nummern des Gräberbuches eingetragen.

§ 22 Gesuch zur Errichtung eines Grabmals

Vor der Errichtung eines Grabmals oder einer Urnentafel ist beim Gemeinderat ein Gesuch einzureichen. Das Gesuch soll Auskunft geben über Ausmass, Form, Material, Farbe, Bearbeitung und Gestaltung des Grabmales. Dem Gesuch ist eine Zeichnung im Massstab 1:10 beizulegen.

C. Gestaltungsrichtlinien

§ 23 Ausmass und Einfassungen, Material und Bearbeitung der Gräber

¹ Ausmass der Gräber:

	<u>Länge</u>	<u>Breite</u>	<u>Tiefe</u>
Erwachsene.....	220 cm	75 cm	150 cm
Kindergrab.....	150 cm	80 cm	100 cm
Reihenurnengrab.....	100 cm	70 cm	70 cm
Urnengrab an der Friedhofsmauer	90 cm	60 cm	70 cm

² Sämtliche Gräber sind mit einheitlichen Einfassungen von 10 cm Höhe zu versehen:

	<u>Tiefe</u>	<u>Breite</u>
Erwachsenengräber	160 cm	60 cm
Kindergräber.....	100 cm	50 cm
Reihenurnengrab.....	100 cm	60 cm
Urnengrab an der Friedhofsmauer	90 cm	50 cm

³ Abstände zwischen den Gräbern

	<u>Grabreihen</u>	<u>einzelne Gräber</u>
Erwachsenengräber	90 cm	30 cm
Kindergräber.....	1 Reihe.....	30 cm
Reihenurnengrab.....	60 cm	30 cm
Urnengrab an der Friedhofsmauer	60 cm	15 cm

⁴ Die Grabmalsockel sollen immer an die obere Einfassung anschliessen.

§ 24 Ausmass, Material, Bearbeitung und Beschriftung der Grabmäler und Urnentafeln

¹ Die Grabmäler für die Erdbestattungsgräber und die Reihenurnengräber können aus Stein, Holz oder Metall bestehen. Ihre Farben sollen dem Gesamtbild angepasst und möglichst schlicht gehalten sein.

² Für die Grösse der Grabmäler gelten folgende Masse:

	<u>max. Höhe ab Boden</u>	<u>max. Breite</u>	<u>min. Tiefe</u>
Erwachsenengräber	130 cm	55 cm	14 cm
Kindergräber	80 cm	40 cm	12 cm
Reihenurnengräber	80 cm	50 cm	12 cm

³ Die Urnentafeln müssen von einheitlicher Grösse und aus Jura- oder Comblanchien-Kalkstein sein. Die Tafeln müssen unter Anweisung des/der Totengräbers(in) angebracht werden. Inschriften, Symbole und Schmuckreliefe sollen von schlichter und unauffälliger Art sein.

⁴ Für die Grösse der Urnentafeln gelten folgende Masse:

Urnengrab an der Friedhofsmauer	36.5 cm	36.5 cm	4 cm
---------------------------------	---------	---------	------

⁵ Die Beschriftung der gemeindeeigenen und einheitlichen Beschriftungsplatten der Gemeinschaftsgräber ist freiwillig. Die Gravur von Vornamen, Name (eventuell Allianzname) und des Geburts- und Todesjahres wird durch die Gemeinde veranlasst. Die Kosten werden den Angehörigen direkt vom Graveur in Rechnung gestellt.

⁶ Die Beschriftungen bleiben mindestens 20 Jahre bestehen.

§ 25 Versetzen der Grabmäler

¹ Bis zum Versetzen des Grabmals erhält das Grab auf Kosten der Gemeinde ein einfaches Holzkreuz. Dieses bleibt Eigentum der Gemeinde und ist nach dem Versetzen des Grabmals dem/der Totengräber(in) abzugeben.

² Die Versetzung des Grabmals bei Erdbestattungsgräbern darf frühestens ein Jahr nach der Bestattung und bei Urnengräbern frühestens drei Monate nach der Bestattung erfolgen. Die Versetzung ist dem/der Friedhofgärtner(in) mindestens drei Tage vorher anzuzeigen. Es ist eine genügend tragfähige Fundamentplatte mit solider Verbindung zum Grabmal zu erstellen.

§ 26 Pflege der Gemeinschaftsgräber

¹ Die Gemeinde Anwil sorgt für die Bepflanzung, den Unterhalt und für das Abräumen des Grabschmuckes.

§ 27 Bepflanzung der Erd- und Urnengräber

¹ Die Grabbepflanzung ist Sache der Angehörigen. Sie darf nur innerhalb der Grabeinfassung erfolgen.

² Die Bepflanzung der Gräber soll benachbarte Gräber und Wege nicht beeinträchtigen und soll die Grabmalinschrift nicht verdecken.

§ 28 Unterhalt der Grabstätten

¹ Die Angehörigen sind für die Anpflanzung und die Pflege der Gräber verantwortlich. Vernachlässigte Gräber werden nach erfolgloser Aufforderung zur Instandstellung abgeräumt und auf Kosten der Angehörigen bepflanzt.

² Sofern keine Angehörigen bekannt sind, kann der Friedhofgärtner auf verwahrlosten Gräbern zu Lasten der Gemeinde für eine einfache Bepflanzung sorgen.

³ Die Anpflanzung und Wartung von Gräbern von Verstorbenen, die keine Angehörigen hinterlassen, übernimmt die Gemeinde.

§ 29 Aufhebung der Grabfelder

¹ Vor der Räumung eines Gräberfeldes werden die Angehörigen schriftlich aufgefordert, die Bepflanzung zu entfernen und ihren Anspruch auf das Grabmal innert der gesetzten Frist geltend zu machen.

² Die fachgerechte Entfernung der Grabmäler ist Sache der Gemeinde. Von den Angehörigen beanspruchte Steine werden ausserhalb des Friedhofs deponiert, die Übrigen abgeführt.

D. Übergangsbestimmungen

§ 30 Bestattung Reihenurnengräber

Die Bestattung in die Reihenurnengräber ist ab 1. Mai 2004 möglich.

E. Schlussbestimmungen

§ 31 Haftung

Die Gemeinde übernimmt keinerlei Haftung für Grabmäler, Pflanzungen, Kränze und sonstige Gegenstände.

§ 32 Aufhebung des bisherigen Rechts

Die Friedhofordnung vom 17. August 1964 wird aufgehoben.

§ 33 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion des Kantons Basel-Landschaft am 01. Januar 2004 in Kraft.

Beschlossen an der Einwohnergemeindeversammlung vom 26. November 2003

Im Namen der Einwohnergemeindeversammlung

Der Präsident: Die Schreiberin:

Hugo Gysin

Irene Burri

Genehmigt von der Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion des Kantons Basel-Landschaft am 18.12.2003 mit Verfügung Nr. 786

Gemeinde Anwil

Anhang 1 zum Friedhof- und Bestattungsreglement

Gestützt auf § 13 Absatz 4 und § 16 Absatz 3 des Friedhof- und Bestattungsreglement vom 26. November 2003 erlässt der Gemeinderat folgende Gebührenordnung.

Gebühren für die Bestattung von Verstorbenen mit Wohnsitz ausserhalb der Gemeinde Anwil (§ 13 Abs. 4):

Erdbestattung	Fr. 1000.--
Reihenurnengrab	Fr. 500.--
Urnengrab an der Friedhofsmauer	Fr. 500.--
Beisetzung der Urne in einem bestehenden Grab	Fr. 500.--
Beisetzung im Gemeinschaftsgrab A oder B	Fr. 500.--
Katafalkraum	Fr. 100.-- / Tag

In den Gebühren für die Beisetzungskosten sind enthalten: Grab, Beisetzung und Verwaltungsaufwand. Die Kosten für die Kremation, Transportkosten sowie alle übrigen Kosten gehen zu Lasten der Angehörigen.

Gebühren für die Umbestattung von zweitbestatteten Urnen (§ 16 Abs. 2):

von Erdgrab zu Erdgrab	Fr. 200.--
von Erdgrab zu Urnengrab	Fr. 200.--
von Erdgrab zu Gemeinschaftsgrab A oder B	Fr. 200.--
von Urnengrab zu Urnengrab	Fr. 200.--
von Urnengrab zu Gemeinschaftsgrab A oder B	Fr. 200.--
Ausgrabe und Aushändigen einer Urne	Fr. 200.--

Alle übrigen Aufwendungen, welche in obiger Gebührenordnung nicht enthalten sind, werden separat nach Aufwand verrechnet.

Gemeinderat Anwil

Der Präsident

Die Schreiberin

Hugo Gysin

Irene Burri